
2815/J-BR/2011

Eingelangt am 08.04.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

Der BundesrätInnen Kickert, Kerschbaum, Dönmez

an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und KonsumentInnenschutz

betreffend Ungleichbehandlungen von eingetragenen PartnerInnen und EhegattInnen

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenenschaft (EPG) ist seit 01.01.2010 in Kraft und bietet homosexuellen Paaren in Österreich erstmals die Möglichkeit, ihre PartnerInnenenschaften rechtlich zu institutionalisieren. Im ersten Jahr seit Bestehen des Instituts der Eingetragenen PartnerInnenenschaft (EP) gingen 450 Männerpaare und 255 Frauenpaare eine Verpartnerung ein. Im Vergleich zum Eherecht für heterosexuelle Paare gibt es allerdings wesentliche Ungleichbehandlungen, die für schwule und lesbische Paare durch das EPG und den damit verbundenen Anpassungen in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Diesen Ungleichbehandlungen ist gemein, dass sie der Hierarchisierung von EP und Ehe dienen und die EP als minderwertiges Rechtsinstitut erscheinen lassen. Insbesondere wird lesbischen und schwulen Paaren von den GesetzgeberInnen abgesprochen, „Familie“ zu sein. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) ist jedoch klar, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind. Zahlreiche JuristInnen, wie etwa Ass.-Prof. Dr. Barbara Beclin vom Institut für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sehen zumindest die unterschiedlichen „äußerlichen Vorschriften“ des EPG als gleichheitswidrig an, da sie keine inhaltlichen Ziele verfolgen, sondern bloß darauf abzielen, die EP von der Ehe ab- und auszugrenzen (Juridicum Online, 12.03.2010). Die österreichischen GesetzgeberInnen agieren folglich nicht nur ungeachtet gesellschaftlicher Realitäten, sondern ignorieren außerdem die Fachmeinung von ExpertInnen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Ungleichbehandlung homosexueller Paare in einer EP gegenüber heterosexuellen Paaren in einer Ehe als absolut ungerechtfertigt qualifizieren. Auch in Rechtsvorschriften wie dem ASVG, GSVG, BSVG, Pensionsgesetz, AVRAG, Gehaltsgesetz, Urlaubsgesetz u.a. werden Personen, die in Eingetragener PartnerInnenenschaft leben anders behandelt, als Personen die in einer Ehe leben.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Für Stiefkinder eines eingetragenen Partners/einer eingetragenen Partnerin gibt es anders als für Stiefkinder von EhegattInnen keine Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung, außer sie fallen unter den familienrechtlichen Pflegekindbegriff. (§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
2. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
3. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Für eingetragene PartnerInnen ist anders als für EhegattInnen keine erhöhte Witwen- bzw. Witwerpension nach Zerrüttungsauflösung der EP bei Betreuung eines gemeinsam (im Ausland, in bestimmten Fällen möglich je nach Staatsangehörigkeit der eingetragenen PartnerInnen) adoptierten Kindes vorgesehen (§§§ 215, 264 ASVG; § 145 GSVG; § 136 BSVG; § 19 PG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
6. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
7. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Ein überlebender Stiefelternteil hat bei der EP einen geringeren Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension als bei der Ehe, nämlich zweieinhalb Jahre gegenüber lebenslang bei der Ehe (§ 258 ASVG; § 136 GSVG; § 127 BSVG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
10. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem

verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?

11. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
12. Wenn nein, warum nicht?
13. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen nur eine erschwerte Familienhospizkarenz für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG; § 78 BDG; § 29k VBG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
14. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
15. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen keine Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG; § 29b VBG; § 10 GehG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
18. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
19. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
20. Wenn nein, warum nicht?
21. Für eingetragene PartnerInnen gibt es anders als für EhegattInnen und gleichwie verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen nur einen erschwerten Pflegeurlaub für Stiefkinder (§ 16 UrlaubsgG; § 76 BDG; § 29f VBG u.a.). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
22. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem

verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende
Regelung ausarbeitet?

23. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?

24. Wenn nein, warum nicht?